

Beitragsordnung

der Deutschen Gesellschaft für Transaktionsanalyse (DGTA) e.V.

Auf Grundlage von § 4a Abs. 1 der Satzung der DGTA e.V. hat die Mitgliederversammlung die folgende Beitragsordnung beschlossen. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung und kann von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit geändert werden.

§ 1 Geltungsbereich und Rechtsgrundlage

Diese Beitragsordnung regelt die Höhe, Fälligkeit und Zahlungsweise der Mitgliedsbeiträge der DGTA e.V. gemäß § 4a der Satzung. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung (§ 6 Abs. 2 der Satzung).

§ 2 Jahresbeiträge

Die Jahresbeiträge betragen je nach Mitgliedschaftsart:

Mitgliedschaftsart	Jahresbeitrag
Außerordentliche Mitgliedschaft (AOM)	165,00 €
Ordentliche Mitgliedschaft (OMT / CTA)	225,00 €
Lehrende Mitgliedschaft (PTSTA, TSTA, CTA-Trainer:in)	600,00 €
Ermäßigter Beitrag für Studierende / in Weiterbildung Befindliche (mit Nachweis)	56,00 €
Ermäßigter Beitrag für Emeritus-/Seniorenmitgliedschaft (mit Nachweis, nur durch Umwandlung einer vorherigen Mitgliedschaft möglich)	30,00 €

§ 3 Ermäßigungen für Studierende und Emeritus-/Seniorenmitglieder

Die ermäßigten Beiträge für Studierende bzw. Personen in Weiterbildung sowie für Emeritus-/Seniorenmitglieder werden auf Antrag gewährt. Die Anspruchsvoraussetzungen sind der Geschäftsstelle durch geeigneten Nachweis (z. B. Studien- bzw. Ausbildungsbescheinigung, Rentenbescheid) zu belegen und auf Anforderung zu erneuern.

§ 4 Ermäßigung aus sozialen Gründen

Zur Förderung der Teilhabe und zur Vermeidung finanzieller Hürden kann der Verein auf Antrag einen ermäßigten Mitgliedsbeitrag gewähren.

1. Anspruchsberechtigung

Eine Ermäßigung kann insbesondere gewährt werden für Mitglieder,

- die auf staatliche Transferleistungen angewiesen sind (z. B. Bürgergeld, Sozialhilfe, Grundsicherung, o. ä.), oder
- die sich vorübergehend in einer finanziellen Notlage befinden, oder
- die aufgrund von Pflegeverantwortung (z. B. Pflege von Angehörigen) finanziell oder zeitlich besonders belastet sind.

2. Antragstellung

Die Ermäßigung erfolgt ausschließlich auf schriftlichen oder elektronischen Antrag. Der Antrag ist an den Vorstand zu richten und muss die Gründe für die beantragte Ermäßigung darlegen.

Der Antrag ist vertraulich zu behandeln. Der Vorstand kann zur Prüfung des Antrages die Vorlage geeigneter Nachweise verlangen.

3. Entscheidung

Über die Gewährung und die Höhe der Ermäßigung entscheidet der Vorstand im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Entscheidung ergeht schriftlich und ist zu begründen.

4. Umfang der Ermäßigung

Der Mitgliedsbeitrag kann zeitlich befristet auf den aktuellen Beitrag für Studierende reduziert werden. Die Höhe der Ermäßigung bemisst sich nach den individuellen wirtschaftlichen Verhältnissen des/der Antragsteller:in.

5. Dauer und Überprüfung

Die Ermäßigung wird in der Regel für ein Jahr gewährt und kann auf erneuten Antrag, bei Fortbestehen der Voraussetzungen, verlängert werden. Ändern sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Mitglieds wesentlich, ist das Mitglied verpflichtet, den Verein hierüber unverzüglich zu informieren.

§ 5 Fälligkeit und Zahlungsweise

Der Jahresbeitrag wird jeweils zu Beginn des Kalenderjahres, Mitte Januar, fällig und im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Voraussetzung ist die Erteilung eines gültigen SEPA-Lastschriftmandats durch das Mitglied.

§ 6 Unterjähriger Eintritt

Bei einem Beitritt zur DGTA e.V. bis einschließlich 30. Juni eines Kalenderjahres ist für das Eintrittsjahr der volle Jahresbeitrag der jeweiligen Mitgliedschaftsart zu entrichten.

Bei einem Beitritt ab dem 1. Juli eines Kalenderjahres ermäßigt sich der Beitrag für das Eintrittsjahr auf die Hälfte des jeweiligen Jahresbeitrags.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Der Austritt aus dem Verein ist gemäß § 4 Abs. 3 der Satzung nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten möglich. Der Jahresbeitrag ist unabhängig vom Zeitpunkt der Austrittserklärung innerhalb des Kalenderjahres in voller Höhe zu entrichten; eine anteilige Erstattung erfolgt nicht.

§ 8 Zahlungsverzug

Kommt ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags in Verzug, kann es gemäß § 4 Abs. 4 der Satzung vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 14. Mai 2026 beschlossen. Sie tritt mit Beschlussfassung in Kraft und gilt bis zu einer Änderung oder Aufhebung durch die Mitgliederversammlung.